
S 27 AS 5043/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	31
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Beiordnung eines Rechtsanwalts in Abgrenzung zur Prüfung der Erfolgsaussicht
Normenkette	SGG § 73 a ZPO § 121

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 AS 5043/15
Datum	22.08.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 31 AS 1972/17 B PKH
Datum	27.01.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Az.: [L 31 AS 1972/17 B PKH](#) Az.: S [27 AS 5043/15](#) Sozialgericht Berlin Beschluss In dem Rechtsstreit Dr. BG, M StraÃe , B, â KlÃger und BeschwerdefÃ¼hrer â gegen Jobcenter Berlin Treptow-KÃ¶penick, GroÃ-Berliner-Damm 73 A â E, 12487 Berlin, Az.: , â Beklagter und Beschwerdegegner â hat der 31. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 27. Januar 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Baumann, den Richter am Landessozialgericht Bumann und den Richter am Landessozialgericht Ney beschlos-sen: Auf die Beschwerde des KlÃgers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 22. August 2017 aufgehoben. Dem KlÃger wird im Rahmen der bereits mit Beschluss vom 9. Oktober 2015 bewilligten Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Klageverfahren vor dem So-zialgericht ab dem 3. April 2017 Rechtsanwalt SÃ¶ren Buhl, Baum-schulenstraÃe 26,12437 Berlin, beigeordnet. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Mit seiner Beschwerde wendet sich der Klager gegen die Ablehnung der Beordnung eines Rechtsanwalts nach bereits erfolgter Bewilligung von Prozesskostenhilfe fur das Klageverfahren. Auf Antrag des Klagers bewilligte ihm das Sozialgericht Berlin mit Beschluss vom 9. Oktober 2015 Prozesskostenhilfe fur das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin "ab Eingang der Vertretungsanzeige". Mit Telefax vom 3. April 2017 meldete sich fur den Klager Rechtsanwalt S B bei dem Sozialgericht Berlin und beantragte unter Bezugnahme auf den Beschluss vom 9. Oktober 2015 seine Beordnung. Die Beordnung des Rechtsanwalts im Rahmen der bereits erfolgten Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat das Sozialgericht Berlin mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 22. August 2017 abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete.

Die zulassige Beschwerde ist begrundet. Der angegriffene Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 22. August 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Klager in seinen Rechten.

Nach [ 73a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [ 121 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) wird einem Klager auf seinen Antrag in einem Verfahren, in dem eine Vertretung durch Anwalte nicht vorgeschrieben ist, ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Eine Erforderlichkeit der Vertretung ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig oder schwer zu bersehen ist (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., 2017,  73a Rn. 9b, mit weiteren Nachweisen). Auerdem spricht ein Ungleichgewicht zwischen einem unvertretenen Beteiligten auf der einen und einem prozess erfahrenen Vertreter einer Behorde auf der anderen Seite regelmaig fur eine Erforderlichkeit (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. Marz 2011, [1 BvR 1737/10](#), mit weiteren Nachweisen, zitiert nach Juris).

Diese Voraussetzungen hat das Sozialgericht bei der angegriffenen Entscheidung unbercksichtigt gelassen und stattdessen die Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe fur das sozialgerichtliche Verfahren nach [ 73a SGG](#) i.V.m. [ 114 ZPO](#) fur seine Entscheidung herangezogen. ber die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hatte das Sozialgericht in dem angegriffenen Beschluss aber nicht mehr zu entscheiden, weil bereits mit Beschluss vom 9. Oktober 2015 Prozesskostenhilfe bewilligt worden war. Es kann dahinstehen, ob letztlich auch ber die Erforderlichkeit einer Beordnung im Sinne von [ 121 Abs. 2 ZPO](#) nicht mehr zu entscheiden war, da nach dem Beschluss vom 9. Oktober 2015 eine Bewilligung "ab Eingang der Vertretungsanzeige bei dem Sozialgericht" erfolgt war und dies nur mit der ansonsten bestehenden Gerichtskostenfreiheit begrundet wurde. Jedenfalls erscheint eine Erforderlichkeit der Beordnung im Sinne von [ 121 Abs. 2 ZPO](#) insbesondere im Hinblick auf die oben genannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht als zweifelhaft, sodass antragsgema nach der Mitteilung des Rechtsanwaltes vom 3. April 2017 eine Beordnung ab dem Eingang dieser Vertretungsanzeige bei dem Sozialgericht zu erfolgen hatte.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten ([ 73a SGG](#) i.V.m. [ 127](#)

[Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 11.02.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024